

8. Kann eine vom Reichsgericht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 aufgegebene Rechtsprechung noch Anlaß zur Vorlegung einer weiteren Beschwerde an das Reichsgericht geben?

RGG. § 28. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) Art. 2. GG. § 136.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Juni 1938 in einer Nachlasssache.
IV B 16/38.

- I. Amtsgericht Sonneberg.
- II. Landgericht Meiningen.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Am 27. Juni 1937 ist in S. der geschiedene Gemüsehändler Wbin S. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Seine beiden ehelichen Kinder sowie seine Geschwister und Geschwisterkinder haben die Erbschaft rechtzeitig ausgeschlagen. Dagegen hat sein Vater Richard S. auf die gemäß § 1953 Abs. 3 Satz 1 BGB. erfolgte Mitteilung des Nachlassgerichts in einem Schreiben vom 6. August 1937 dem Nachlassgericht gegenüber erklärt, er erkenne die Erbschaft an. Am 13. September 1937 hat er zu Protokoll des Amtsgerichts S. die Annahme der Erbschaft wegen Irrtums angefochten, weil er geglaubt habe, daß der Wert der Vermögensstücke größer sei als der der Verbindlichkeiten; von seinen Töchtern habe er aber am 11. und 13. September 1937 erfahren, daß der Nachlaß überschuldet sei; um dieselbe Zeit habe ihm das Jugendamt S. mitgeteilt, daß gegen den Verstorbenen Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes geltend gemacht würden. Diese Erklärung ist beim Nachlassgericht in beglaubigter Abschrift am 14. September und in Ausfertigung am 17. September 1937 eingegangen. Unterm 9. November 1937 hat der Landrat des Landkreises S. als Amtsvormund des am 9. Oktober 1935 geborenen Wbin G. auf Grund eines gegen den Erblasser als außerehelichen Erzeuger ergangenen rechtskräftigen Unterhaltsurteils des Amtsgerichts S. vom 13. Mai 1936 zwecks

Erwirkung der Vollstreckungsklausel gegen den Erben gemäß den §§ 727, 792 BPD. beantragt, einen Erbschein dahin zu erteilen, daß Richard S. der Alleinerbe seines Sohnes geworden sei. Das Amtsgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 11. Januar 1938 abgelehnt, weil Richard S. die Erbschaftsannahme rechtzeitig und rechtswirksam wegen Irrtums über die Überschuldung des Nachlasses angefochten und damit die Erbschaft ausgeschlagen habe. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 22. Januar 1938 die Beschwerde des Amtsvormundes zurückgewiesen. Hiergegen hat dieser weitere Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht München würde die weitere Beschwerde zurückweisen, weil nach seiner Ansicht § 119 Abs. 2 BGB. auch auf Nachlässe anwendbar sei und weil die Überschuldung eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses darstelle, hält sich an dieser Entscheidung aber durch die Entscheidungen des Reichsgerichts für gehindert, die aussprechen, daß als „Sachen“ im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. nur körperliche Sachen anzusehen seien. Zur Begründung seines Rechtsstandpunktes führt es im wesentlichen aus: Es könne seiner Ansicht nach dahingestellt bleiben, ob das Wort „Sache“ in § 119 Abs. 2 BGB. wirklich den Gegensatz zu „Recht“ oder „Gegenstand“ und nicht den Gegensatz zu „Person“ ausdrücken solle. Denn die Art, wie § 1954 BGB. auf die Anfechtungsvorschriften der §§ 119ffg. stillschweigend verweise, rechtfertige den Schluß, daß, selbst wenn in § 119 Abs. 2 nur körperliche Sachen gemeint sein sollten, doch jedenfalls bei der Anfechtung der Erbschaftsannahme oder -ausschlagung der Nachlaß an die Stelle der Sache trete. In bezug hierauf gebe es keine Eigenschaft des Nachlasses, die im Verkehr wesentlicher wäre, als die Überschuldung oder Nichtüberschuldung. Es hätte daher nahegelegen, daß der Gesetzgeber es ausdrücklich ausgesprochen hätte, wenn er in § 1954 BGB. den weitaus wichtigsten Anfechtungsgrund nicht als solchen hätte anerkennen und seine Geltendmachung auf den selten gangbaren Weg des § 119 Abs. 1 hätte abdrängen wollen. Da der Nachlaß in seiner Zusammensetzung den Zuwachs bilde, so komme es auf diese Zusammensetzung, also auf die Zugehörigkeit der Einzelbestandteile zum Nachlasse, nicht auf deren Beschaffenheit an. Dann aber müßten die Schulden als negative Nachlaßbestandteile angesehen werden, weil sie den Zuwachs minderten und unter Umständen aufhoben. Verkehrswesentlich seien sie jedoch

nur dann, wenn sie den Zuwachs beseitigten, nicht schon dann, wenn sie ihn verringerten. Aber auch der Grad der Überschuldung könne verkehrswesentlich sein. Falls die Überschuldung des Nachlasses keinen Anfechtungsgrund bilden könne, so könne auch ein Erbschaftskäufer, der irrtümlich eine überschuldete, aber nicht unter § 2376 Abs. 1 BGB. fallende Erbschaft gekauft habe und der gemäß § 2376 Abs. 2 eine Sachmängelhaftung wegen Fehler der Nachlaßbestandteile nicht geltend machen könne, aber auch keine sonstigen Gewährleistungsansprüche habe, sich zwar gegen die Haftung seines eigenen Vermögens für die Schulden des Erblassers schützen (§ 2383), aber nicht gegen seine Verpflichtung, den (nicht nur in der Übernahme der Schuldentilgung bestehenden) Kaufpreis für den an die Gläubiger weitergegebenen Nachlaß dennoch zu zahlen. Wenn ferner § 2308 BGB. ausdrücklich eine Anfechtung der Ausschlagung für den Fall zulasse, daß ein Pflichtteilsberechtigter eine Beschwerde für fortbestehend gehalten habe, obwohl sie weggefallen sei, so bedeute dies, daß das Gesetz an einer solchen Anfechtungsmöglichkeit keinen Anstoß nehme, nicht aber, daß es sie nur in diesem Falle ausnahmsweise habe gewähren wollen. Möglicherweise sei schließlich die Anfechtung der Annahme eines überschuldeten Nachlasses auch schon allein auf § 119 Abs. 1 BGB. zu stützen.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reichsgericht nach § 28 Abs. 2 RFG. zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufen ist, können auf Grund dieser Darlegungen nicht als gegeben angesehen werden. Wenn das Oberlandesgericht, wie es in erster Linie beabsichtigt, seine Entscheidung damit begründen will, daß jedenfalls bei der Anfechtung der Erbschaftsannahme oder -ausschlagung der Nachlaß an die Stelle der „Sache“ im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. trete, und wenn es auch die weitere, bisher allerdings nicht erörterte Voraussetzung des § 119 BGB., daß anzunehmen ist, der Anfechtende würde bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben, als dargetan ansieht, so wäre es an der Zurückweisung der weiteren Beschwerde durch keine Entscheidung des Reichsgerichts gehindert. Im übrigen ist es richtig, daß die ältere Rechtsprechung des V. und des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts dahin gegangen ist, daß als „Sachen“ im Sinne des § 119 Abs. 2 nur körperliche Sachen anzusehen seien und daß auch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf unkörperliche

Gegenstände nicht angängig sei (so der V. Zivilsenat in WarnRspr. 1909 Nr. 134, 528, 529; 1914 Nr. 271; der VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 73 S. 136 und in WarnRspr. 1912 Nr. 287). Der beschließende Senat hat in der Entscheidung RGZ. Bd. 103 S. 21 seine Bedenken gegen diese Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, die Streitfrage aber — ebenso wie in der Entscheidung HR. 1930 Nr. 1991 — auf sich beruhen lassen. Der V. Zivilsenat hat in neueren Entscheidungen (RGZ. Bd. 112 S. 332; AufwRspr. 1931/32 S. 193; WarnRspr. 1932 Nr. 3) die Frage zunächst offen gelassen. Nunmehr hat er sich aber in seinem in RGZ. Bd. 149 S. 235 flg. abgedruckten Urteile vom 22. November 1935, das dem Oberlandesgericht ersichtlich entgangen ist, für eine freiere, den Verkehrsbedürfnissen entsprechende, sinngemäße Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB. auf Geschäfte über andere Dinge als körperliche Gegenstände ausgesprochen und daher die genannte Vorschrift auch im Falle des Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Grundschuld für anwendbar erklärt. Damit hat er seine gegenteilige frühere Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Die Entscheidung ist, da sie nach dem am 1. September 1935 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) ergangen ist, für alle anderen Senate des Reichsgerichts bindend (vgl. Art. 2 dieses Gesetzes sowie § 136 GVG. in der Fassung des Artikel 3 Nr. 1b desselben Gesetzes). Maßgebend ist auch nach § 28 Abs. 2 NZGG. nur die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts, nicht die von ihm selbst bereits aufgebene ältere Rechtsprechung. Zur Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht bestand daher kein Anlaß.